

Zweites Pflegestärkungsgesetz (PSG II)

Fokus Kranken

Einführung zum 01.01.2017



Allianz 

Die Auswirkungen des zweiten Pflegestärkungsgesetzes zum 01.01.2017

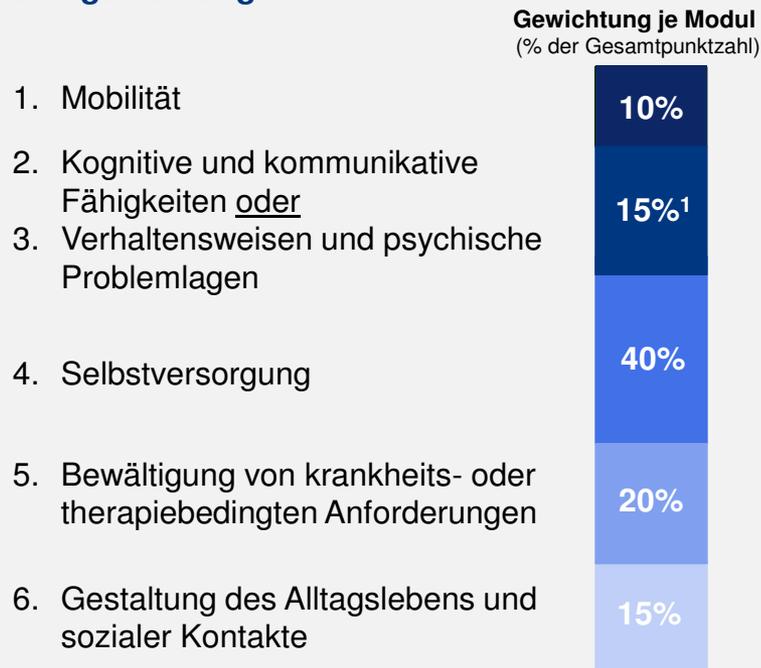
- **Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff**
Einstufung erfolgt in 5 Pflegegrade anstatt bisheriger 3 Pflegestufen + Pflegestufe „0“.
- **Neues Begutachtungsverfahren**
Ausmaß der Pflegebedürftigkeit nach Grad der Selbstständigkeit und Fähigkeiten – anstatt Faktor „Zeit“.
Für alle, die erstmals ab 2017 pflegebedürftig werden oder einen höheren Pflegegrad beantragen.
- Körperliche, geistige und psychische **Einschränkungen** werden in die Einstufung mit einbezogen.
- Empfehlungen des Gutachters für **Pflegehilfsmittel** gelten als Antrag auf Leistungsgewährung.



Das zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) hat das Ziel, der individuellen Pflegebedürftigkeit besser gerecht zu werden.

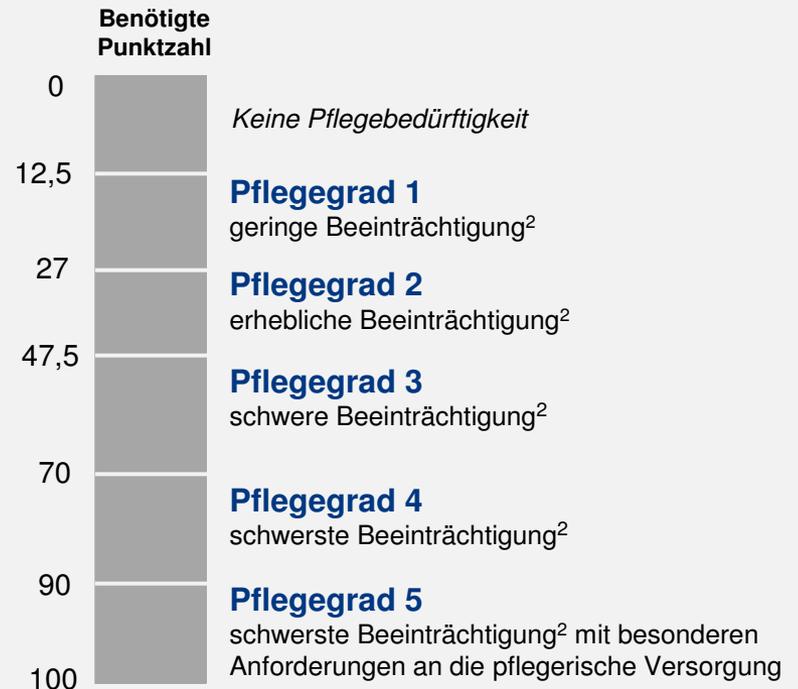
Das neue Begutachtungsverfahren

Die sechs relevanten Bereiche für die Begutachtung:



¹ aus den Modulen 2 und 3 geht nur der höhere Wert in die Berechnung ein

Pflegegrad Gutachten:



² der Selbstständigkeit und Fähigkeiten

Die durch die Begutachtung festgestellten **Einzelpunkte** je Bereich werden **addiert**. Die daraus resultierende **Gesamtpunktzahl** ermöglicht anhand einer Skala von 0 bis 100 die **Zuordnung zu einem der fünf Pflegegrade**.

Keine „klassischen“ Pflegebilder mehr infolge des neuen Begutachtungsverfahrens

Beispielhafte Darstellung!

Die tatsächliche Einstufung in Pflegestufe bzw. Pflegegrad findet durch externe Dienstleister z.B. MEDICPROOF statt.

Fall 1:

Rein körperliche Beeinträchtigung bei fortgeschrittenem Prostatakrebs

Pflegebedürftigkeit tritt in 2016 ein:

Bewertung nach dem alten Begutachtungsverfahren

100 Minuten Grundpflege

keine (erheblich) eingeschränkte Alltagskompetenz

Pflegestufe 1

Pflegebedürftigkeit tritt in 2017 ein:

Bewertung nach dem neuen Begutachtungsverfahren:

Punkte in den Modulen 1, 4, 5 und 6

keine Punkte in den Modulen 2 und 3

Insg. **42** Punkte nach Gewichtung der Module

Pflegegrad 2

Fall 2:

**Demenz ohne Verhaltensauffälligkeiten
keine motorischen Einschränkungen**

Pflegebedürftigkeit tritt in 2016 ein:

Bewertung nach dem alten Begutachtungsverfahren

18 Minuten Grundpflege

erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz

Pflegestufe 0

Pflegebedürftigkeit tritt in 2017 ein:

Bewertung nach dem neuen Begutachtungsverfahren:

Punkte in den Modulen 2, 4, 5 und 6

keine Punkte in den Modulen 1 und 3

Insg. **35** Punkte nach Gewichtung der Module

Pflegegrad 2

Keine „klassischen“ Pflegebilder mehr infolge des neuen Begutachtungsverfahrens

Beispielhafte Darstellung!
Die tatsächliche Einstufung in Pflegestufe bzw. Pflegegrad findet durch externe Dienstleister z.B. MEDICPROOF statt.

Fall 3:

Motorische Einschränkungen nach einem Verkehrsunfall, keine Einschränkungen der kognitiven Fähigkeiten

Pflegebedürftigkeit tritt in 2016 ein:

Bewertung nach dem alten Begutachtungsverfahren
Zeitaufwand 100 Minuten
keine (erheblich) eingeschränkte Alltagskompetenz

Pflegestufe 1

Pflegebedürftigkeit tritt in 2017 ein:

Bewertung nach dem neuen Begutachtungsverfahren:
Punkte in den Modulen 1, 4, 5 und 6
keine Punkte in den Modulen 2 und 3

Insg. **42** Punkte nach Gewichtung der Module

Pflegegrad 2

Fall 4:

Motorische und geistige Einschränkungen nach einem schweren Verkehrsunfall in jungen Jahren

Pflegebedürftigkeit tritt in 2016 ein:

Bewertung nach dem alten Begutachtungsverfahren
Zeitaufwand 190 Minuten
keine (erheblich) eingeschränkte Alltagskompetenz

Pflegestufe 2

Pflegebedürftigkeit tritt in 2017 ein:

Bewertung nach dem neuen Begutachtungsverfahren:
Punkte in den Modulen 1, 2, 4, 5 und 6
keine Punkte im Modul 3

Insg. **80** Punkte nach Gewichtung der Module

Pflegegrad 4

Die gesetzlichen Leistungen der SPV / PPV nach PSG II

		Häusliche / ambulante Pflege				Vollstationäre Pflege
		Durch Angehörige / ehrenamtliche Pflegepersonen („selbst beschaffte Pflegepersonen“)		Durch ambulanten Pflegedienst oder teilstationäre Pflege		im Pflegeheim
		Pflegegeld		Pflegesachleistung ¹		
		ohne Demenz	mit Demenz	ohne Demenz	mit Demenz	
bis Ende 2016	Pflegestufe 0	–	123 EUR	–	231 EUR	–
	Pflegestufe I	244 EUR	316 EUR	468 EUR	689 EUR	1.064 EUR
	Pflegestufe II	458 EUR	545 EUR	1.144 EUR	1.298 EUR	1.330 EUR
	Pflegestufe III	728 EUR		1.612 EUR ²		1.612 EUR ²
		Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistung ³ Grundbetrag: 104 EUR / Erhöhter Betrag: 208 EUR				
Ab 2017	Pflegegrad 1	-		-		125 EUR
	Pflegegrad 2	316 EUR		689 EUR		770 EUR
	Pflegegrad 3	545 EUR		1.298 EUR		1.262 EUR
	Pflegegrad 4	728 EUR		1.612 EUR		1.775 EUR
	Pflegegrad 5	901 EUR		1.995 EUR		2.005 EUR
		Entlastungsbetrag: bis 125 EUR⁴				

¹ SPV=Pflegesachleistung; PPV=Kostenerstattung² In Härtefällen werden bei Nutzung des ambulanten Pflegedienstes und bei vollstationärer Pflege 1.995 EUR bei Pflegestufe III angesetzt.³ PS 0 - III mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz: Betrag richtet sich nach Betreuungsbedarf

PS I - III ohne erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz: Grundbetrag

⁴ Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 EUR monatlich (als Kostenerstattung)

Die Vorsorgelücke bleibt trotz PSG II bestehen.

- Die gesetzliche Pflegeversicherung bleibt eine **Grundabsicherung**: Die Versorgung kostet beispielsweise schon bei mittelschweren Fällen 3.017¹ EUR pro Monat, der Staat trägt nur 1.262 EUR.
- Die gesetzlichen Leistungen reichen auch in absehbarer Zukunft nicht aus, **ein erheblicher Anteil ist selbst zu schultern**.
- Trotz der gesetzlichen Nachbesserungen durch das Pflegestärkungsgesetz II wird es **keine spürbare Verbesserung** geben.
- Die gesetzliche Absicherung bleibt trotz PSG II eine **Teilkostenabsicherung**.



Ohne eine private Pflegezusatzversicherung ist die Belastung im Pflegefall kaum zu bewältigen.

¹Kosten Pflegeheim, Pflegegrad 3